



ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGEN

an

FACHSCHULEN
HÖHEREN LEHRANSTALTEN
UND
KOLLEGS

FÜR

TOURISMUS
WIRTSCHAFTLICHE BERUFE
MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK

Information

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Allgemeine Terminübersicht	4
Vorbemerkung	5
1. Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1. Geltungsbereich	6
§ 2. Begriffsbestimmungen	6
§ 3. Umfang der abschließenden Prüfung	7
§ 4. Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete	7
§ 5. Jahres- bzw. Semesterprüfung	7
§ 6. Zusatzprüfung zur Reifeprüfung	10
§ 7. Prüfungstermine	12
§ 8. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabenstellungen	13
§ 9. Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung	13
§ 10. Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung	14
§ 11. Durchführung der abschließenden Prüfung	15
2. Teil	
Besondere Bestimmungen	
3. Abschnitt	
Abschlussprüfung an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik	
§ 16 Klausurprüfung	23
§ 17 Mündliche Prüfung	23
4. Abschnitt	
Abschlussprüfung an der Hotelfachschule	
§ 18 Klausurprüfung	23
§ 19 Mündliche Prüfung	24
5. Abschnitt	
Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule	
§ 20 Klausurprüfung	24
§ 21 Mündliche Prüfung	24
7. Abschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik sowie an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung	
§ 24 Klausurprüfung	25
§ 25 Mündliche Prüfung	25
8. Abschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus	
§ 26 Vorprüfung	26
§ 27 Klausurprüfung	27
§ 28 Mündliche Prüfung	27
10. Abschnitt	

Diplomprüfung am Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik	
§ 31 Klausurprüfung	29
§ 32 Mündliche Prüfung	29
11. Abschnitt	
Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft	
§ 33 Klausurprüfung	30
§ 34 Mündliche Prüfung	30
15. Abschnitt	
Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe	
§ 41 Klausurprüfung	31
§ 42 Mündliche Prüfung	31
16. Abschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (ausgenommen die Ausbildungswege „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)	
§ 43 Vorprüfung	32
§ 44 Klausurprüfung	32
§ 45 Mündliche Prüfung	32
17. Abschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Kultur- und Kongressmanagement	
§ 46 Klausurprüfung	34
§ 47 Mündliche Prüfung	34
18. Abschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Umwelt und Wirtschaft	
§ 48 Klausurprüfung	35
§ 49 Mündliche Prüfung	36
19. Abschnitt	
Diplomprüfung am Kolleg für wirtschaftliche Berufe	
§ 50 Klausurprüfung	37
§ 51 Mündliche Prüfung	37
3. Teil	
Schlussbestimmungen	
§ 54. Inkrafttreten	39
§ 55. Außerkrafttreten	39
§ 56. Übergangsbestimmung	39
Formular – Nichtbestehen der abschließenden Prüfung	40
Anhang: Erläuterungen zur fachspezifischen Themenstellung	41
Register	42

Allgemeine Terminübersicht

Hauptprüfungen nach SchUG § 36 Abs. 2

-) erstmaliges Antreten:
innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin);
sonst:
innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres,
innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar bzw.
innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres
-) Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung
(SchUG § 35 Abs. 2): mindestens 3 Wochen
-) Sonderregelung für 4-semesterige Kollegs (Prüfungsordnung BMHS § 7 Abs. 2): wegen der lehrplanmäßig vorgesehenen Ferialpraxis nach dem vierten Semester gilt für das erstmalige Antreten:
Hauptprüfung oder Teile können auch innerhalb der ersten sechs Wochen des der Ausbildung folgenden Halbjahres stattfinden;
sonst:
innerhalb der ersten sechs Wochen eines Halbjahres.

Hauptprüfungen nach SchUG-B § 35 Abs. 2

-) erstmaliges Antreten:
innerhalb der letzten acht Wochen des letzten Semesters (Haupttermin);
sonst:
innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres bzw.
innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.
-) Zeitdauer zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung
(SchUG-B § 35 Abs. 2): mindestens 3 Wochen
-) Vorgezogene Teilprüfungen nach SchUG-B § 35 Abs. 4: Einzelne Teilprüfungen können vor dem Haupttermin als „vorgezogene Teilprüfungen“ am Ende desjenigen Semesters (innerhalb der letzten acht Wochen) abgelegt werden, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde.

Fachspezifische Themenstellung (Prüfungsordnung BMHS § 10 Abs. 4):¹

Festlegung:
bis zum Ende der ersten Woche des letzten Semesters.

Prüfungstermine für die mündliche Prüfung (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 2):

Bekanntmachung durch Anschlag frühestmöglich im Schuljahr.

Teilbeurteilung der Klausurprüfung (Prüfungsordnung BMHS § 11 Abs. 5):

Bekanntgabe der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ frühestmöglich, spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung.

¹ Erläuterungen zur fachspezifischen Themenstellung im Anhang, Seite 41.

Vorbemerkung

Diese Handreichung enthält
die für die Durchführung der Abschlussprüfung

an der **FACHSCHULE FÜR MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK,**

an der **HOTELFACHSCHULE,**

an der **TOURISMUSFACHSCHULE,**

und an der **FACHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE**

die für die Durchführung der Reife- und Diplomprüfung

an der **HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK**

sowie an der **HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR KÜNSTLERISCHE GESTALTUNG,**

an der **HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR TOURISMUS**

und an der **HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE**

die für die Durchführung der Diplomprüfung²

am **KOLLEG FÜR MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK,**

am **KOLLEG FÜR TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**

und am **KOLLEG FÜR WIRTSCHAFTLICHE BERUFE**

maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über abschließende Prüfungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 2000 (grau hinterlegt; Weglassung irrelevanter Teile und sinngemäße Ergänzungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet);

- Als Einfügung an entsprechender Stelle: durch kleinere Schrift gekennzeichnete relevante Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und der Leistungsbeurteilungsverordnung;
- Erläuterungen in Form von Fußnoten (*kursiv*)
- Ein alphabetisches Register

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

² Gemäß RS Nr. 52/1997 sind hinsichtlich der Diplomprüfung schulversuchsweise die Bestimmungen des SchUG-B anzuwenden.

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
BGBl. II Nr. 70/2000 vom 24. Februar 2000**

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/1999 [...] wird verordnet:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

*Prüfungsordnung
BMHS § 1*

§ 1. Diese Verordnung gilt:

1. für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen³ [und]
2. [...]
3. für die Sonderformen der in [...] Z 1 [...] genannten Schulen.

Begriffsbestimmungen

*Prüfungsordnung
BMHS § 2*

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung sind unter abschließender Prüfung die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung sowie die Abschlussprüfung an den in § 1 genannten Schulen zu verstehen.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten auch in ihrer weiblichen Form.

*SchUG § 34
Abschließende
Prüfung*

§ 34 SchUG lautet:

- (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus
 1. einer Hauptprüfung oder
 2. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung
 - (2) Vorprüfungen bestehen aus mündlichen, schriftlichen, grafischen und/oder praktischen Prüfungen oder aus einer Fachbereichsarbeit.
 - (3) Hauptprüfungen bestehen aus
 1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und
 2. einer mündlichen Prüfung.
- [...]

³ In den Bestimmungen der Höheren Lehranstalten sind auch die Bestimmungen für den jeweiligen Aufbaulehrgang enthalten.

(4) Der zuständige Bundesminister hat für die betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) nach deren Aufgaben und Lehrplan sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Prüfung durch Verordnung die Prüfungsform gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

Umfang der abschließenden Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 3
Umfang der Prüfung*

§ 3. (1) Die abschließende Prüfung umfasst die im 2. Teil für die einzelnen Schularten [...] genannten Prüfungsgebiete.

(2) Das Prüfungsgebiet "Religion" bzw. ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand "Religion" bzw. der betreffende Freigegegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung [...] über jene Schulstufen nachgewiesen wird, in denen der Pflichtgegenstand "Religion" bzw. der betreffende Freigegegenstand nicht besucht wurde.

(3) Prüfungskandidaten sind auf Antrag von der Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten zu befreien, wenn sie das betreffende Prüfungsgebiet an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung [oder] einer Befähigungsprüfung [...] bereits mit Erfolg abgelegt haben und der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.

Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete

*Prüfungsordnung
BMHS § 4
Umfang und Inhalt
der Prüfungsgebiete*

§ 4. (1) Ein Prüfungsgebiet umfasst:

1. den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen Unterrichtsgegenstandes, sofern im 2. Teil [...] nicht anderes bestimmt wird, oder
2. den gesamten Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes einer allfälligen Zusatzprüfung zur Reifeprüfung.

(2) Ist für eine Schule neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der abschließenden Prüfung zu verwenden.

Jahres- bzw. Semesterprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 5
Jahres- bzw.
Semesterprüfung*

§ 5. (1) Eine allfällige Jahres- bzw. Semesterprüfung umfasst den für die letzte Schulstufe vorgesehenen Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes.

- (2) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist im Rahmen der Hauptprüfung
1. als bis zu dreistündige schriftliche Klausurarbeit abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist, oder
 2. als bis zu achtstündige Klausurarbeit mit grafischen und/oder praktischen Anteilen abzulegen, wenn im Lehrplan der letzten Schulstufe des betreffenden Pflichtgegenstandes der Nachweis eines bestimmten Könnens zu erbringen ist, ohne dass dieser Nachweis ausschließlich in mündlicher oder in schriftlicher Form erbracht werden kann.

(3) Die Jahres- bzw. Semesterprüfung ist darüber hinaus als mündliche Teilprüfung abzulegen; dies gilt nicht für Pflichtgegenstände mit vorwiegend praktischen Inhalten.

(4) Wird die Jahres- bzw. Semesterprüfung in Form einer grafischen und/oder praktischen Klausurarbeit abgelegt, so ist nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.

(5) § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1, 7 und 9 finden sinngemäß Anwendung.

**SchUG § 36a
Zulassung**

§ 36a SchUG lautet:

(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben⁴; im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz ist der Prüfungskandidat berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand abzulegen⁵. Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen. Sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes anordnen, finden auf die Durchführung von Jahresprüfungen § 37

⁴ Die Bestimmungen zur Anmeldung finden sich nicht mehr in dieser Verordnung. Das SchUG geht davon aus, dass die Schüler nach Beendigung des letzten Jahres der Ausbildung zum Antritt zum Haupttermin verpflichtet sind. Allfällige Regelungen im Zusammenhang mit der Anmeldung unterliegen der Kompetenz des Schulleiters.

⁵ Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung der Reifeprüfung bzw. der Abschlussprüfung, jedoch nicht die Ablegung einer Wiederholungsprüfung [...] zulässig. [...]

§ 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Abs. 1, 3 und 7 sowie § 40 sinngemäß Anwendung. Die Jahresprüfung ist insoweit nicht abzulegen, als der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.

(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung. Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform (§34 Abs. 4) eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen. In diesem Fall ist der Prüfungskandidat bei der Hauptprüfung zum Haupttermin zur Ablegung der Klausurprüfung und jener mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, zuzulassen; zu den Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform betroffen sind, ist der Prüfungskandidat auf seinen Antrag zum Antreten in einem späteren Termin (§36 Abs. 2 Z 2) berechtigt.

(3) Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Vorprüfung sowie zur Hauptprüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls das beabsichtigte Antreten zur Nachtragsprüfung gemäß § 20 oder zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23, wobei eine Zulassung zur Hauptprüfung in unmittelbarem Anschluss an die Wiederholungsprüfung nur dann zulässig ist, wenn diese Prüfung erfolgreich absolviert wurde. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 40 Abs. 1) führt⁶.

*SchUG § 37 (5)
Zulassung zur
mündlichen
Reifeprüfung*

§ 37 Abs. 5 SchUG lautet:

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als

⁶ Siehe GZ 13.261/12-III/A/4b/2000 vom 22. März 2000: Die nicht erfolgreiche Ablegung einer Wiederholungsprüfung hat daher die Konsequenz, dass im daran unmittelbar anschließenden Prüfungstermin ein Antreten zur Hauptprüfung nicht zulässig ist. Dies käme einer Wiederholung der Wiederholungsprüfung gleich, zumal es sich bei der Jahresprüfung um eine eigene Prüfung und nicht um ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung handelt.

Ist ein Prüfungskandidat zu einer Wiederholungsprüfung nicht angetreten, so kann von einer erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Absolvierung dieser Prüfung nicht gesprochen werden. In diesem Fall greift § 36a Abs. 1 SchUG, wonach im Rahmen der Hauptprüfung eine Jahresprüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen ist. Das Antreten zur Hauptprüfung mit Jahresprüfung ist nicht mehr nur im Haupttermin, sondern auch zu einem späteren Prüfungstermin zulässig.

Wenn ein Prüfungskandidat mit zwei negativen Jahresbeurteilungen eine Wiederholungsprüfung bestanden hat und zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht angetreten ist, verbleibt eine negative Jahresbeurteilung und ist daher das Antreten zur Hauptprüfung im unmittelbar anschließenden Prüfungstermin zulässig.

zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen.

Zusatzprüfung zur Reifeprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 6
Zusatzprüfung*

§ 6. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sind in den Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl als vierstündige schriftliche Klausurarbeit als auch als mündliche Teilprüfung, in allen übrigen Pflichtgegenständen nur als mündliche Teilprüfung abzulegen.

*SchUG § 41
Zusatzprüfung*

§ 41 SchUG lautet:

(1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen⁷ zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten. Der Prüfungskommission (§ 35) gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebietes Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung gemäß § 38 Abs. 3, sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung oder eine Reife- und Befähigungsprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

⁷ Die Reife- und Diplomprüfung ermächtigt nach der Universitätsberechtigungsverordnung [...] nicht immer zum Studium an allen Studienrichtungen der Universitäten. Durch Zusatzprüfungen kann die Universitätsberechtigung erweitert werden. Zusatzprüfungen sind daher nur in jenen Unterrichtsgegenständen zulässig, die in der Universitätsberechtigungsverordnung vorgesehen sind. Eine Ablegung von Zusatzprüfungen zum Erwerb von anderen Berechtigungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher handelt z.B. die Behörde nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in „Spanisch“ ablehnt, weil dieser Unterrichtsgegenstand in der Universitätsberechtigungsverordnung nicht vorgesehen ist. [...] (siehe auch Universitätsberechtigungsverordnung BGBl. II Nr. 44/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 63/1999)

(3) Die §§ 35 bis 40 finden auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß Anwendung.

*SchOG § 69
Universitäts-
berechtigung*

§ 69 Abs. 2 SchOG lautet:

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

[Prüfungskommission]

§ 35 Abs. 1 bis 4 SchUG lauten:

*SchUG § 35
Prüfungskommission*

(1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung [...] ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B. Schulleiter, [...]). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Vertreter. Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung [...] ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vertreter.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission:

1. der Schulleiter [...] in berufsbildenden Schulen, sofern der Schulleiter nicht gemäß Abs. 1 Vorsitzender ist, bei der Hauptprüfung,
2. der [...] Jahrgangsvorstand bei der Hauptprüfung,
3. der Fachvorstand [...] in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bei Klausurprüfungen mit praktischen Anteilen bei der Vorprüfung und der Hauptprüfung und
4. jene Lehrer⁸, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung) bzw. der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer)⁹.

Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern, jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; im Prüfungsgebiet „Projekt“

⁸ Bei Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung auch Lehrer dieses Prüfungsgegenstandes (siehe SchUG § 41 Abs. 1 dritter Satz).

⁹ Dadurch ergeben sich jeweils nach den Prüfungsgebieten der einzelnen Kandidaten verschieden zusammengesetzte Prüfungskommissionen.

an berufsbildenden höheren Schulen [...] können auch mehr als zwei der unterrichtenden Lehrer zu Prüfern bestellt werden.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.¹⁰

(4) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist - sofern im § 38 nicht anderes angeordnet wird - die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit¹¹ der abgegebenen Stimmen erforderlich¹². Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

§ 37 Abs. 7 SchUG lautet:

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich¹³ und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

*SchUG § 37 (7)
Prüfungskommission*

Prüfungstermine

§ 36 Abs. 1 bis 3 SchUG lauten:

(1) Die Prüfungstermine der Vorprüfungen sind nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin),
2. im Übrigen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar und innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres.

*SchUG § 36 (1)-(3)
Prüfungstermine*

¹⁰ Eine „Verhinderung“ liegt auch vor, wenn ein Lehrer infolge Versetzung nicht mehr dem Personalstand der Schule angehört, an der die abschließende Prüfung abgelegt werden soll; er könnte dieser Schule jedoch als Prüfer von der Dienstbehörde dienstzugeteilt werden. Der Schüler hat kein Recht, mit dem Hinweis auf eine behauptete Befangenheit eines Prüfers einen anderen Prüfer zugeteilt zu erhalten. Dies gilt auch bei der Wiederholung der Reife- und Diplomprüfung bzw. der Abschlussprüfung, wenn der Prüferwechsel mit der Befangenheit des bisherigen Prüfers begründet wird (Das SchUG bietet nämlich abgesehen vom Fall der Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes keine Grundlage für eine Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission). (Erk. des VerwGH vom 12. September 1983, Zl. 83/10/0167)

¹¹ Das ist die ganze nächste Zahl über der Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.

¹² Bei Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung siehe auch SchUG § 41 Abs. 1 dritter Satz

¹³ Hiedurch wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten, sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als Zuhörer beizuwohnen.

[..] Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens drei Wochen zu liegen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat unter Beachtung auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

*Prüfungsordnung
BMHS § 7
Vorprüfung*

§ 7. (1) Die Vorprüfungen haben stattzufinden:

1. [..]
2. an den [..] dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden Schulen haben die Vorprüfungen im Haupttermin innerhalb der letzten elf Wochen des Unterrichtsjahres der vorletzten Schulstufe und in den übrigen Terminen innerhalb von sechs Wochen ab Beginn der letzten Schulstufe und innerhalb der ersten drei Wochen des zweiten Semesters der letzten Schulstufe stattzufinden;
3. Am dem dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige unterliegenden Schulen haben die Vorprüfungen im Haupttermin innerhalb der letzten vier Wochen des 4. Semesters und der ersten zwei Wochen des 5. Semesters und in den übrigen Terminen innerhalb der ersten vier Wochen des Schuljahres und der letzten vier Wochen eines Halbjahres stattzufinden.

(2) [..]

Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabenstellungen

*Prüfungsordnung
BMHS § 8
Aufgabenstellungen
allgemein*

§ 8. Die Aufgabenstellungen haben unter Berücksichtigung berufsbezogener Aspekte einen eindeutigen Arbeitsauftrag (Aufgaben) zu enthalten. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel ist vorzusehen.

Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 9
Aufgabenstellungen
Klausurprüfung*

§ 9. (1) Für die Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüfer der Schulbehörde erster Instanz jeweils eine Aufgabenstellung vorzuschlagen. Bei mangelnder Eignung oder bei Ergänzungsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen.

(2) Sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt hat die dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten.

(3) [Im] Prüfungsgebiet[..]

1. "Deutsch" an berufsbildenden höheren Schulen [..]
2. [..]

hat die dem Prüfungskandidaten bei der Klausurarbeit schriftlich vorzulegende Aufgabenstellung zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, zu enthalten; nach Wahl des Prüfungskandidaten ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.

(4) Andere als nur schriftliche Klausurarbeiten können in Arbeitsabschnitte mit getrennten Aufgaben (Teilaufgaben) gegliedert werden. Für die einzelnen Arbeitsabschnitte können Arbeitszeiten festgelegt werden. Die Aufgabenstellung für diese Klausurarbeiten kann an Gruppen von Prüfungskandidaten vergeben werden.

(5) [..]

(6) [..]

Aufgabenstellungen für Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 10
Aufgabenstellung
mündliche Prüfung*

§ 10. (1) Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen haben entweder

1. von einer Problemstellung, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials, oder
2. wenn dies im 2. Teil bei der jeweiligen Prüfung vorgesehen ist, von einer vom jeweiligen Prüfungskandidaten/von den jeweiligen Prüfungskandidaten [..] im Rahmen des Unterrichtes behandelten fachspezifischen Themenstellung¹⁴ auszugehen.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten zwei voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich zur Wahl vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 2 ist eine Aufgabe über [..] die fachspezifische Themenstellung (Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) dem Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen.

(4) Die Festlegung der fachspezifischen Themenstellung hat nach Maßgabe des Lehrplanes bis spätestens Ende der ersten Woche des letzten Semesters zu erfolgen, wobei das Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten anzustreben ist.

§ 37 Abs. 2 des SchUG lautet:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

*SchUG § 37 (2)
Aufgabenstellungen*

¹⁴ Nähere Erläuterung der fachspezifischen Themenstellung im Anhang .

1. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten), soweit in den nachstehenden Ziffern nicht anderes angeordnet wird, auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission¹⁵,
3. [..]
4. im Falle des Abs. 6 Z 1 auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz oder im Falle der organisatorischen Undurchführbarkeit durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer und
5. für Jahresprüfungen durch den Prüfer.

Durchführung der abschließenden Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS § 11
Durchführung*

§ 11. (1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Der Schulleiter hat den Prüfungskandidaten [..] die Prüfungstermine (Prüfungstag bzw. Prüfungshalbtag für die mündliche Prüfung) frühestmöglich durch Anschlag in der Schule bekannt zu geben.

(3) [..] Bei Prüfungsgebieten hinsichtlich derer eine Aufgabenstellung an eine Gruppe von Prüfungskandidaten vergeben wird, sind im Rahmen der Bearbeitung die Selbstorganisation (Arbeitsaufteilung) und der Arbeitsablauf zu dokumentieren. Allenfalls erstellte Konstruktionen, Laborberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Entwürfe, informationstechnische Ausarbeitungen, Angaben zu den Methoden des Projektmanagements oder vergleichbare Ausarbeitungen sind anzuschließen.

(4) [..]

(5) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekannt zu geben.

(6) In der unterrichtsfreien Zeit zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin können nach Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung eingerichtet werden. § 8 zweiter Satz findet sinngemäß Anwendung.

¹⁵ Ein Ziehen von Fragen ist nicht zulässig (Erl. des BMUK vom 6. und 11. Feber 1981. ZI 25.329/1-4/81)

(7) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 15 Minuten, einzuräumen. Zur selben Zeit darf nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidaten stattfinden; bei mündlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 dürfen Prüfungskandidaten, die [...] im Rahmen des Unterrichtes eine fachspezifische Themenstellung gemeinsam behandelt haben, zur selben Zeit geprüft werden.

(8) Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten können Klausurarbeiten und mündliche Teilprüfungen zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken. Mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten außer Betracht zu bleiben.

(9) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer hat höchstens 15 Minuten pro Prüfungskandidat¹⁶ zu betragen; bei mündlichen Teilprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 einen Präsentationsteil (§ 10 Abs. 3) vorsehen, [...] kann die Prüfungsdauer um höchstens 10 Minuten pro Prüfungskandidat verlängert werden.

*SchUG § 37 (3)-
(7)
Prüfungsvorgang*

§ 37 Abs. 3 bis 7 SchUG lauten:

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) [...]

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festzusetzen.

(6) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung nicht beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt,

¹⁶ Bei Gruppen von Schülern ist diese Zeit additiv zu verstehen, muss aber nicht voll ausgeschöpft werden.

1. die betreffenden Klausurarbeiten nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen, wovon die Schulbehörde erster Instanz in Kenntnis zu setzen ist, und
2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten. Z 1 findet nicht Anwendung, wenn die Klausurprüfung wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurde.

(7) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten, wobei Prüfer von Prüfungsgebieten ausschließlich der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen

[Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung]

§ 38 Abs. 1 und 2 SchUG lauten:

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Vorprüfung sowie der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die Prüfung beendet hat, zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Vorprüfung sowie der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Klausurarbeiten von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

(2) Sofern Prüfungsgebiete im Rahmen einer Vorprüfung und im Rahmen der Hauptprüfung bzw. im Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung beendet hat, wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

*SchUG § 38 (1)-(2)
Leistungsbeurteilung*

SchUG
 § 18 (2)-(4), (6)
 Leistungsbeurteilung

§ 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG lauten:

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) [..].

(3) Durch die Noten ist die Selbstständigkeit der Arbeit¹⁷, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte¹⁸ Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) [..]

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

[Beurteilung gemäß Leistungsbeurteilungsverordnung]

LBVO § 14

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der [Prüfungskandidaten] bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- | | |
|----------------|------|
| Sehr gut | (1), |
| Gut | (2), |
| Befriedigend | (3), |
| Genügend | (4), |
| Nicht genügend | (5). |

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bezie-

¹⁷ Unter „Selbstständigkeit der Arbeit“ ist ein möglichst anleitungsfreies Arbeiten gemeint (bringt somit das Ausmaß der Anleitung bei der Bewältigung eines Themas zum Ausdruck), während durch den Begriff der „Eigenständigkeit des Schülers“ der Grad des Vermögens, einen eigenen geistigen Standpunkt zu beziehen, erfasst werden soll.

¹⁸ Darunter fällt auch die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel.

Der bloße Versuch führt noch nicht zur Rechtsfolge des Abs. 4. Bei Feststellung eines Versuches ist dessen Durchführung zu unterbinden, was beim Versuch der Anwendung unerlaubter Hilfsmittel zu einer vorübergehenden Abnahme dieser Mittel führen kann. [..]

ungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der [Prüfungskandidat] nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

LBVO § 15

§ 15. (1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes und unter Zugrundelegung der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 zu beurteilen. In den Schuljahren 1998/99 bis 2005/06 sind Abweichungen von der neuen Rechtschreibung, die der bisherigen Rechtschreibung entsprechen, nach der neuen Rechtschreibung zu korrigieren aber nicht als Fehler zu bewerten.

(2) Für die Beurteilung von schriftlichen [Klausurarbeiten] sind nur die im § 14 Abs. 1 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind [...] unzulässig.

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik [...]) sind in derselben schriftlichen [Klausurarbeit] grundsätzlich nur einmal zu werten [...]. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer [Klausur]arbeit aus Mathematik [...] derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. [...]

(4) Falls vom [Prüfungskandidaten] bei einer schriftlichen [Klausurarbeit] statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§ 14) noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

LBVO § 16

§ 16. (1) Für die Beurteilung von [Klausur]arbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. in der Unterrichtssprache

- a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Fantasie zu berücksichtigen sind,
- b) Ausdruck,
- c) Sprachrichtigkeit,
- d) Schreibrichtigkeit;

2. in den lebenden Fremdsprachen
 - a) idiomatische Ausdrucksweise,
 - b) grammatische Korrektheit,
 - c) Wortschatz,
 - d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
 - e) Schreibrichtigkeit,
 - f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stil,
 - g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;
3. [..]
4. Mathematik
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit;
- [..]
8. in anderen Unterrichtsgegenständen
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit,
 - d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.

(2) Diese fachlichen Aspekte sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung und den Umfang der [Klausur]arbeit zu berücksichtigen.

*SchUG § 38 (3)-(5)
Gesamtbeurteilung*

§ 38 Abs. 3 bis 5 SchUG lauten:

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;

4. „nicht bestanden“¹⁹, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung bzw. des betreffenden Prüfungsgebietes im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz ist die Beurteilung der Jahresleistung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit „Genügend“, höchstens jedoch mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.

(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

[Prüfungszeugnisse]

SchUG
§ 39 (1)-(3)
Prüfungszeugnisse

§ 39 Abs. 1 bis 3 SchUG lauten:

§ 39 (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vorprüfung [...] sind in einem Vorprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden²⁰.

(2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere²¹ zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule (Schulart, Schulform, Fachrichtung);
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;

¹⁹ *Es besteht keine Bindung der[Prüfungskommission] an die Beurteilung auf demselben Prüfungsgebiet in der letzten Schulstufe, mögen auch die Noten ein Indiz für die tatsächlich erbrachten Leistungen bieten (Erk. des VerwGH vom 26. April 1982.Slg. Nr. 10713 A [RdS 3/82])*

²⁰ *Der Grundsatz, dass gemäß § 70 Abs. 3 SchUG Entscheidungen sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden können, gilt nicht für die Entscheidung, dass eine abschließende Prüfung nicht bestanden worden ist. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des [Prüfungskandidaten] ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung [...] wird daher erst durch die Zustellung des Zeugnisses wirksam [...]. [Einem Kandidaten, der nach der schriftlichen Klausurprüfung mehr als zwei „Nicht genügend“ hat – eine Jahresprüfung zählt nicht – ist ein Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.]*

Siehe RS Nr. 16/2000 vom 30. März 2000: Durch die neuen Regelungen bei Nichtbestehen der abschließenden Prüfung betreffend die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und die Prüfungswiederholung ist ab dem Haupttermin des Schuljahres 1999/2000 für diese Entscheidung das beigefügte Formular zu verwenden.

(siehe Formular, Seite)

²¹ *Im Falle einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung siehe auch SchUG § 41 Abs. 1 [...] Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der [Reife- und Diplomprüfung] [...] sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird im [Reife- und Diplomprüfungszeugnis] [...] oder in einem gesonderten Zeugnis zu beurkunden.*

4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 3;
5. die Beurteilung der Leistungen einer allfälligen Jahresprüfung mit „Nicht genügend“;
6. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 40);
7. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);
8. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters [...] sowie des Klassenvorstandes oder des Jahrgangsvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Im Falle der Neufestlegung der Jahresbeurteilung gemäß § 38 Abs. 4 mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ ist dem Prüfungskandidaten auf sein Verlangen ein neues Jahreszeugnis auszustellen.

(4) [...]

[Wiederholung von Teilprüfungen]

*SchUG § 40
Wiederholung*

§ 40 Abs. 1 bis 5 SchUG lauten:

§ 40. (1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z 4), so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen²².

(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

(4) [...]

(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.

²²Die Zulassung ist im Prüfungszeugnis gemäß § 6 Abs. 3 Z 6 der Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen zu vermerken.

*2. Teil der
Prüfungsordnung
BMHS*

2. Teil

Besondere Bestimmungen

3. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik

Klausurprüfung

§ 16. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ und
3. eine fünfunddreißigstündige grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Projekt“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst die Pflichtgegenstände „Projektmanagement“ und „Projektwerkstätte“ des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

*Prüfungsordnung
BMHS
FS Mode*

Mündliche Prüfung

§ 17. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Betriebswirtschaft“ oder
 - b) „Textiltechnologie“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Projektmanagement“ des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

4. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Hotelfachschule

Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und

*Prüfungsordnung
BMHS
Hotelfachschule*

4. eine vierstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenführung und -organisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Pflichtgegenstand „Restaurant“.

Mündliche Prüfung

§ 19. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus und Marketing“ oder
 - b) „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 1 darf nur gewählt werden, wenn der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ als Pflichtgegenstand des Erweiterungsbereiches mit mindestens sechs Wochenstunden geführt wurde.

5. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Tourismusfachschule

Klausurprüfung

§ 20. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ und
3. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“.

*Prüfungsordnung
BMHS
Tourismusfachschule*

Mündliche Prüfung

§ 21. Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“ gewählt hat, oder

- b) im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 20 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat, und
- 2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeographie“,
 - b) „Tourismus und Marketing“,
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
 - d) „Verkehr und Reisebüro“ oder
 - e) „Betriebswirtschaftliche Übungen und touristisches Projektmanagement“.

7. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik sowie an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung

Klausurprüfung

§ 24. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch" oder "Rechnungswesen" und
3. eine vierzigstündige (am Aufbaulehrgang fünfzehnstündige) grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt".

(2) Das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst

1. an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik die Pflichtgegenstände "Projektmanagement" und "Projektwerkstätte" des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes und
2. an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung einen vom Prüfungskandidaten gewählten Bereich des Pflichtgegenstandes des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

*Prüfungsordnung
BMHS
Mode/Künstler.
Gestaltung
§ 24 Klausurprüfung*

Mündliche Prüfung

§ 25. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch" gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Englisch", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Rechnungswesen" gewählt hat,

*Prüfungsordnung
BMHS
Mode/Künstler.
Gestaltung
§ 25 Mündliche
Prüfung*

2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
- „Religion“,
 - „Deutsch“,
 - „Zweite lebende Fremdsprache“,
 - „Geschichte und Kultur“,
 - „Wirtschaftsgeographie“,
 - „Biologie und Ökologie“,
 - „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - „Physik“,
 - „Chemie“,
 - „Kommunikation und Marketing“,
 - „Betriebswirtschaft“,
 - „Politische Bildung und Recht“ oder
 - „Fremdsprachenseminar“ oder „Allgemein bildendes Seminar“ und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

Ausbildungsschwerpunkt

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst :

- an der Höheren Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik den Pflichtgegenstand „Projektmanagement“ des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie nach Wahl des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation“ oder den Pflichtgegenstand „Textiltechnologie“ und
- an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie den Pflichtgegenstand „Kunstgeschichte“.

*nur für
Aufbaulehrgang*

(3) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. 1. Am Aufbaulehrgang für Hörbehinderte entfallen die Prüfungsgebiete „Zweite lebende Fremdsprache“ und „Politische Bildung und Recht“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c und l.

8. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus

Vorprüfung

§ 26. (1) Die Vorprüfung umfasst:

- eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und

*Prüfungsordnung
BMHS
Tourismus
§ 26 Vorprüfung*

2. eine vierstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Service".

(2) Das Prüfungsgebiet "Küche" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand "Küchenführung und -organisation".

(3) Das Prüfungsgebiet "Service" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand "Restaurant".

Klausurprüfung

§ 27. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch" oder "Zweite lebende Fremdsprache" und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen und Controlling".

*Prüfungsordnung
BMHS
Tourismus
§ 27 Klausurprüfung*

Mündliche Prüfung

§ 28. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Dritte lebende Fremdsprache" oder "Fremdsprachen und Wirtschaft":

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) "Religion",
 - b) "Deutsch",
 - c) "Geschichte und Kultur",
 - d) "Biologie und Ökologie",
 - e) "Mathematik und angewandte Mathematik",
 - f) "Tourismusgeographie",
 - g) "Politische Bildung und Recht",
 - h) "Wirtschaftsinformatik" oder
 - i) "Allgemein bildendes Seminar",
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Tourismus und Marketing",
 - b) "Verkehr und Reisebüro",
 - c) "Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre"
 oder

*Prüfungsordnung
BMHS
Tourismus
§ 28 mündliche
Prüfung

Ausbildungsschwer-
punkt 3. LFS oder
FS und Wirtschaft*

d) "Fachtheoretisches Seminar" im Gesamtausmaß von zumindest vier Wochenstunden.

Ausbildungsschwerpunkt Sport

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Sport":

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet "Englisch", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache" gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch" gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) "Religion",
 - b) "Deutsch",
 - c) "Geschichte und Kultur",
 - d) "Biologie und Ökologie",
 - e) "Mathematik und angewandte Mathematik",
 - f) "Tourismusgeographie",
 - g) "Politische Bildung und Recht",
 - h) "Wirtschaftsinformatik" oder
 - i) "Allgemein bildendes Seminar" und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Tourismus und Marketing",
 - b) "Verkehr und Reisebüro",
 - c) "Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre" oder
 - d) "Fachtheoretisches Seminar" im Gesamtausmaß von zumindest vier Wochenstunden.

andere Ausbildungsschwerpunkte

(3) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 und 2 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet "Englisch", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache" gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch" gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) "Religion",
- b) "Deutsch",
- c) "Geschichte und Kultur",
- d) "Biologie und Ökologie",
- e) "Mathematik und angewandte Mathematik",
- f) "Tourismusgeographie",
- g) "Politische Bildung und Recht",
- h) "Wirtschaftsinformatik" oder
- i) "Allgemein bildendes Seminar".

Besonderheiten

(4) Das Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(5) Das Prüfungsgebiet "Wirtschaftsinformatik" gemäß Abs. 3 Z 3 lit. h ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Medieninformatik" nicht wählbar.

10. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik

Klausurprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg Mode
§ 31 Klausurprüfung*

§ 31. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen" und
2. eine vierzigstündige grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt".

(2) Das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Pflichtgegenstände "Projektmanagement" und "Projektwerkstätte" des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Mündliche Prüfung

§ 32. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Betriebswirtschaft" oder

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg Mode
§ 32 Mündliche
Prüfung*

b) "Textiltechnologie".

(2) Das Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand "Projektmanagement" des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

11. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft

Klausurprüfung

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg Tourismus und
Freizeitwirtschaft
§ 33 Klausurprüfung*

§ 33. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen und Controlling" und
3. a) eine neunstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Food and Beverage" für Prüfungskandidaten mit Fachrichtung "Food and Beverage" oder
b) eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Management für Tourismusorganisationen" für Prüfungskandidaten mit Fachrichtung "Management für Tourismusorganisationen".

(2) Das Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache(n)" unterrichteten Fremdsprachen. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Mündliche Prüfung

*Prüfungsordnung
BMHS
Kolleg Tourismus und
Freizeitwirtschaft
§ 34 Mündliche
Prüfung*

*Ausbildungsschwer-
punkt LFS oder
FS und Wirtschaft*

*andere Ausbildungs-
schwerpunkte*

§ 34. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Lebende Fremdsprache" oder "Fremdsprachen und Wirtschaft":

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Tourismus und Marketing",
 - b) "Verkehr und Reisebüro" oder
 - c) "Betriebs- und Volkswirtschaft" und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt".

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." (mit Bezeichnung der Fremdsprache) und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt".

(3) Das Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." gemäß Abs. 2 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache(n)" unterrichteten Fremdsprachen, ausgenommen jene Fremdsprache, die bereits bei der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 gewählt wurde. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

*Prüfungsordnung
BMHS
FW*

15. Abschnitt

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Klausurprüfung

§ 41. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine dreistündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Teilbereich „Küchenführung“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 4 umfasst den Teilbereich „Servierkunde“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

Mündliche Prüfung

§ 42. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW (siehe
Ausnahmen)*

16. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

(ausgenommen die Ausbildungszweige "Kultur- und Kongressmanagement" und "Umwelt und Wirtschaft")

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW
§ 43 Vorprüfung*

Vorprüfung

§ 43. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Küche" und
2. eine dreistündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Service".

(2) Das Prüfungsgebiet "Küche" gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Teilbereich "Küchenführung" des Pflichtgegenstandes "Küchenführung und Servierkunde".

(3) Das Prüfungsgebiet "Service" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Teilbereich "Servierkunde" des Pflichtgegenstandes "Küchenführung und Servierkunde".

(4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW
§ 44 Klausurprüfung*

Klausurprüfung

§ 44. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch" oder "Zweite lebende Fremdsprache" und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen".

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW
§ 45 Mündliche
Prüfung
Ausbildungsschwer-
punkt 3. LFS oder
FS und Wirtschaft*

Mündliche Prüfung

§ 45. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Dritte lebende Fremdsprache" oder "Fremdsprachen und Wirtschaft":

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt",
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) "Religion",
 - b) "Deutsch",
 - c) "Englisch",
 - d) "Zweite lebende Fremdsprache",
 - e) "Geschichte und Kultur",
 - f) "Wirtschaftsgeographie",
 - g) "Musikerziehung",
 - h) "Bildnerische Erziehung",
 - i) "Psychologie und Philosophie",
 - j) "Biologie und Ökologie",

- k) "Mathematik und angewandte Mathematik",
 - l) "Chemie",
 - m) "Physik",
 - n) "Betriebs- und Volkswirtschaft",
 - o) "Rechnungswesen",
 - p) "Politische Bildung und Recht",
 - q) "Ernährung",
 - r) "Angewandte Betriebsorganisation",
 - s) "Wirtschaftsinformatik",
 - t) "Fremdsprachenseminar", "Allgemein bildendes Seminar" oder "Fachtheoretisches Seminar" oder
 - u) "Dritte lebende Fremdsprache", wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der Prüfungsgebiete gemäß Z 2, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und das Prüfungsgebiet vom Prüfungskandidaten nicht bereits gemäß Z 2 für die mündliche Teilprüfung gewählt wurde.

andere Ausbildungsschwerpunkte

- (2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:
- 1. eine mündliche Teilprüfung
 - a) im Prüfungsgebiet "Englisch", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache" gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 44 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch" gewählt hat,
 - 2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" und
 - 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) "Religion",
 - b) "Deutsch",
 - c) "Geschichte und Kultur",
 - d) "Wirtschaftsgeographie",
 - e) "Musikerziehung",
 - f) "Bildnerische Erziehung",
 - g) "Psychologie und Philosophie",
 - h) "Biologie und Ökologie",
 - i) "Mathematik und angewandte Mathematik",

- j) "Chemie",
- k) "Physik",
- l) "Betriebs- und Volkswirtschaft",
- m) "Rechnungswesen",
- n) "Politische Bildung und Recht",
- o) "Ernährung",
- p) "Angewandte Betriebsorganisation",
- q) "Wirtschaftsinformatik",
- r) "Fremdsprachenseminar", "Allgemein bildendes Seminar" oder "Fachtheoretisches Seminar" oder
- s) "Dritte lebende Fremdsprache", wenn vom Prüfungskandidaten ein diesbezüglicher Freigegegenstand im Gesamtausmaß von zumindest sechs Wochenstunden besucht wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet "Ernährung" gemäß Abs. 2 Z 3 lit. o ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Ernährungs- und Betriebswirtschaft" nicht wählbar.

(5) Das Prüfungsgebiet "Wirtschaftsinformatik" gemäß Abs. 2 Z 3 lit. q ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Medieninformatik" nicht wählbar.

(6) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet "Angewandte Betriebsorganisation" gemäß Abs. 1 Z 2 lit. r und Abs. 2 Z 3 lit. p.

17. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig "Kultur- und Kongressmanagement"

Klausurprüfung

§ 46. Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch" oder "Zweite lebende Fremdsprache" und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen".

*Prüfungsverordnung
BMHS
HLW – Kultur- und
Kongressmanagement
§ 46 Klausurprüfung*

Mündliche Prüfung

§ 47. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

*Prüfungsverordnung
BMHS
HLW – Kultur- und
Kongressmanagement
§ 47 Mündliche
Prüfung*

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Englisch", wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat,
 - b) "Zweite lebende Fremdsprache", wenn der Prüfungskandidat dieses Prüfungsgebiet nicht gemäß § 46 Z 2 für die Klausurprüfung gewählt hat, oder
 - c) "Dritte lebende Fremdsprache",
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Kulturmanagement" oder
 - b) "Tagungs- und Kongressmanagement" und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) "Religion",
 - b) "Deutsch",
 - c) "Geschichte und Kultur",
 - d) "Wirtschaftsgeographie",
 - e) "Musikerziehung",
 - f) "Bildnerische Erziehung",
 - g) "Psychologie und Philosophie",
 - h) "Biologie und Ökologie",
 - i) "Mathematik und angewandte Mathematik",
 - j) "Chemie",
 - k) "Physik",
 - l) "Betriebs- und Volkswirtschaft",
 - m) "Rechnungswesen",
 - n) "Politische Bildung und Recht",
 - o) "Ernährung",
 - p) "Wirtschaftsinformatik" oder
 - q) "Fremdsprachenseminar", "Allgemein bildendes Seminar" oder "Fachtheoretisches Seminar".

18. Abschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe - Ausbildungszweig "Umwelt und Wirtschaft"

Klausurprüfung

§ 48. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet "Englisch" oder "Zweite lebende Fremdsprache" und

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW – Umwelt und
Wirtschaft
§ 48 Klausurprüfung*

3. eine vierundzwanzigstündige schriftliche, grafische und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Projekt".

(2) Das Prüfungsgebiet "Projekt" gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst insgesamt drei Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) aus den beiden folgenden Bereichen, wobei aus jedem Bereich mindestens ein Pflichtgegenstand zugeteilt werden muss. Die Zuteilung erfolgt auf Vorschlag des Prüfers durch den Schulleiter und ist den Prüfungskandidaten spätestens zu Beginn des zweiten Semesters bekannt zu geben.

1. Ökologisch-umweltanalytischer Bereich:

- a) "Biologie und ökologische Umweltanalytik",
- b) "Umweltchemie",
- c) "Physik und Umweltmess- und Regeltechnik",
- d) "Lebensraumgestaltung und Raumplanung",
- e) "Umwelttechnologie und Umwelttechnik" und

2. Ökonomischer Bereich:

- a) "Betriebs- und Volkswirtschaft",
- b) "Umweltökonomie und Abfallwirtschaft",
- c) "Rechnungswesen",
- d) "Wirtschaftsinformatik",
- e) "Politische Bildung und Recht".

*Prüfungsordnung
BMHS
HLW – Umwelt und
Wirtschaft
§ 49 Mündliche
Prüfung*

Mündliche Prüfung

§ 49. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung

- a) im Prüfungsgebiet "Englisch", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache" gewählt hat, oder
- b) im Prüfungsgebiet "Zweite lebende Fremdsprache", wenn der Prüfungskandidat gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet "Englisch" gewählt hat,

2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ökologie und Umweltanalytik" und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:

- a) "Religion",
- b) "Deutsch",
- c) "Geschichte und Kultur",
- d) "Wirtschaftsgeographie",
- e) "Musikerziehung",
- f) "Verarbeitungstechnik und Bildnerische Erziehung",
- g) "Psychologie und Philosophie",

- h) "Mathematik und angewandte Mathematik",
- i) "Betriebs- und Volkswirtschaft",
- j) "Rechnungswesen",
- k) "Politische Bildung und Recht",
- l) "Wirtschaftsinformatik" oder
- m) "Fremdsprachenseminar", "Allgemein bildendes Seminar" oder "Fachtheoretisches Seminar".

(2) Das Prüfungsgebiet "Ökologie und Umweltanalytik" gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten einen der folgenden Pflichtgegenstände:

1. "Biologie und ökologische Umweltanalytik",
2. "Umweltchemie",
3. "Physik und Umweltmess- und Regeltechnik",
4. "Umweltökonomie und Abfallwirtschaft",
5. "Lebensraumgestaltung und Raumplanung" oder
6. "Umwelttechnologie und Umwelttechnik".

19. Abschnitt

Diplomprüfung am Kolleg für wirtschaftliche Berufe

Klausurprüfung

§ 50. (1) die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Rechnungswesen und Controlling" und
3. eine neunstündige (einschließlich Vorbereitungszeit) praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Food and Beverage".

(2) Das Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache(n)" unterrichteten Fremdsprachen. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Mündliche Prüfung

§ 51. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Lebende Fremdsprache" oder "Fremdsprachen und Wirtschaft":

1. eine mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Betriebs- und Volkswirtschaft (mit Schwerpunkt Tourismus)" oder
 - b) "Wirtschaftsinformatik" und

*Prüfungsverordnung
BMHS
Kolleg für WB
§ 50 Klausurprüfung*

*Prüfungsverordnung
BMHS
Kolleg für WB
§ 51 Mündliche
Prüfung*

2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt".

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) "Lebende Fremdsprache ..." (mit Bezeichnung der Fremdsprache),
 - b) "Betriebs- und Volkswirtschaft (mit Schwerpunkt Tourismus)" oder
 - c) "Wirtschaftsinformatik" und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt".

(3) Das Prüfungsgebiet "Ausbildungsschwerpunkt" gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(4) Das Prüfungsgebiet "Lebende Fremdsprache ..." gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache(n)" unterrichteten Fremdsprachen, ausgenommen jene Fremdsprache, die bereits bei der schriftlichen Klausurarbeit gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 gewählt wurde. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

(5) Das Prüfungsgebiet "Wirtschaftsinformatik" gemäß Abs. 2 Z 1 lit. c ist für Prüfungskandidaten mit Ausbildungsschwerpunkt "Medieninformatik" nicht wählbar.

*Besondere
Bestimmungen*

3. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

*Prüfungsordnung
BMHS
Schlussbestimmungen
§ 54 Inkrafttreten*

§ 54. Diese Verordnung einschließlich der Anlage zu dieser Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. der 17. und 19. Abschnitt des 2. Teiles (§ 46, § 47, § 50, § 51) treten mit 1. September 2000 mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2000/2001 in Kraft,
2. im Übrigen tritt die Verordnung einschließlich der Anlage mit 1. April 2000 in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 55 Außerkrafttreten

§ 55. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 116/1998, [...] tritt mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft.

Übergangsbestimmung

*§ 56 Übergangs-
bestimmungen*

§ 56. Die Schulleiter von den im [...] Abschnitt des 2. Teiles genannten Schulen können, wenn dies im Hinblick auf den Lehrplan erforderlich ist und organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, für den Haupttermin 1999/2000 festlegen, dass hinsichtlich der Prüfungsgebiete abweichend von § 54 die Bestimmungen des 1., 2., 6., 10. und 17. Abschnittes des 2. Teiles ([...] § 24, § 25, § 33, § 34, § 48, § 49, § 50) [...] der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 116/1998, mit den Maßgaben Anwendung finden, dass

1. [...]
2. in [...] § 25, § 34 und § 50 jeweils das Zitat "§ 9 Abs. 6 Z 2" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Z 2" ersetzt wird und
3. in § 50 das Zitat "§ 9 Abs. 6 Z 1" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Z 1" ersetzt wird.

(Langstempel / Bezeichnung der Schule)

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission

Herrn/Frau, am

Entscheidung

..... hat gemäß § 38 Abs. 3 Z 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, die abschließende Prüfung (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) **nicht bestanden.**

Begründung

Er/Sie wurde von der Prüfungskommission im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten

 in der Jahresprüfung aus dem Pflichtgegenstand _____
 mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist.

Hinweis

Er/Sie ist auf seinen/ihren Antrag zur Wiederholung des/der negativ beurteilten Prüfungsgebiete(s) bzw. der Jahresprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin berechtigt. Dieser Antrag ist bei der Schule innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist einzubringen. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrags) führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit.*
 Er/Sie ist zur Wiederholung dieser Prüfung nicht berechtigt.*

 *) Nicht Zutreffendes streichen

.....
 (Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission)

Erläuterungen zur mündliche Prüfung gem. § 10 (1) Z. 2 bzw. zum Begriff der fachspezifischen Themenstellung:

1. Begriff:

Die fachspezifische Themenstellung ist ein Sammelbegriff für alle von einzelnen Schüler/innen oder Schülergruppen im Unterricht eigenständig durchgeführten Projekte oder behandelten Themenschwerpunkte. Wie auch schon bisher ist weder vorgesehen, dass eine schriftliche Ausarbeitung vorliegen muss, noch ist ein Mindestumfang definiert. Es empfiehlt sich allerdings schon aus pädagogischen Gründen eine schriftliche Dokumentation des Projekts und die Vorbereitung von Präsentationsunterlagen durch die Schüler/innen.

2. Unterricht:

Die Definition des Umfangs der Projekte bzw. der Themenschwerpunkte obliegt dem/der unterrichtenden Lehrer/in. Dabei ist zu beachten, dass die zusätzlichen Belastungen durch Aufgabenstellungen, die außerhalb des Unterrichts zu erledigen sind, einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Auf Wunsch des Schülers/der Schülerin kann die Projektdokumentation bei der abschließenden Prüfung vorgelegt werden.

3. Beurteilung:

Die Beurteilung des Projektes bzw. des bearbeiteten Themenschwerpunktes fließt nur in die Jahresnote im Rahmen der Gesamtbeurteilung des betreffenden Gegenstandes ein, nicht in die Beurteilung der abschließenden Prüfung.

4. Aufgabenstellung:

Bei der abschließenden Prüfung wird ausgehend von der Präsentation der entsprechende Themenbereich behandelt, wobei je nach Thema auch das engere bzw. weitere Umfeld zu behandeln sind.

Die schriftlich vorgelegten Aufgabenstellungen zur mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 3) sollen daher

- nähere Angaben zur Präsentation unter Angabe der konkreten Rahmenbedingungen insbesondere eines präzisen Zeitrahmens für die Präsentation und
- eine oder mehrere konkrete Aufgabenstellung/en zum fachlichen Umfeld enthalten.

Projekte, die von einer Schüler/innengruppe erstellt wurden, können gemeinsam präsentiert werden, für die Diskussion des fachlichen Umfeldes erhält jede Schülerin/jeder Schüler (eine) eigene Aufgabenstellung(en) (siehe auch § 11 (7)).

Wird bei der mündlichen Prüfung von einem fächerübergreifenden Projekt ausgegangen, kann die Aufgabenstellung nur Inhalte jenes Unterrichtsgegenstandes, der das gewählte Prüfungsgebiet bildet, umfassen.

5. Durchführung der mündlichen Prüfung gem. § 10 (1) Z. 2:

Bei der Prüfung sollte eine möglichst berufsrelevante Situation geschaffen werden, d.h. sie sollte unter in der Berufspraxis üblichen Bedingungen durchgeführt werden. Die Schüler/innen sollen die Möglichkeit haben, ihre Präsentation innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens unter Einsatz der vorbereiteten Präsentationsunterlagen ohne Unterbrechungen durchzuführen. Im Anschluss können allfällige Fragen, die im Zusammenhang mit den präsentierten Inhalten stehen, diskutiert werden bzw. wird zur Behandlung des fachlichen Umfeldes übergegangen.

Register

Die Angabe neben dem Schlagwort bezieht sich auf die gegenständliche Verordnung und bedeutet den Paragraphen, den Absatz und die Ziffer dieser Verordnung; die literarischen Verweise auf andere Rechtsvorschriften, die in dieser Handreichung angeführt sind, sind besonders gekennzeichnet.

- Allgemein bildendes Seminar** 25(1)2m, 28(1)1i, 28(2)2i, 28(3)3i, 45(1)2t, 45(2)3r, 47(1)3q, 49(1)3m
- Angewandte Betriebsorganisation** 45(1)2r, 45(2)3p, 45(6)
- Ansuchen auf letzte Wiederholung** § 40 SchUG
- Anwesenheit der Mitglieder der Prüfungskommission** § 35 SchUG; § 37(7) SchUG
- Anwesenheit des Vorsitzenden** § 35 SchUG; § 37(7) SchUG
- Anzahl der Aufgabenstellungen** 9(1), 9(3), 10(1)
- Arbeitsgruppen** 11(6)
- Arbeitszeit** 5(2), 5(4), 11(7), 11(9), 26(1), 27, 31(1), 33(1)
- Aufbaulehrgang** 24(1)3, 25(3), 43(4), 45(6)
- Aufgaben** 9(2), 9(3), 10(2), 10(3), § 18 (2) – (4), (6) SchUG; § 14 & 16 LBVO
- Aufgabenstellungen** 9, 10
- Ausbildungsschwerpunkt** 24(2)2, 25(2), 28(1)2, 28(4), 32(1)1, 32(2), 34(1)2, 34(2)2, 34(3), 45(1)1, 45(2), 45(2)2, 45(3), 51(1)2, 51(2)2, 51(3)
- Ausgezeichneter Erfolg** § 38(3) - (5) SchUG
- Ausschluss von Zuhörern** § 38(5) SchUG
- Befreiung von Pflichtgegenständen** 3(3)
- Befriedigend** § 18(2) SchUG; § 38(3)1-2 & (4) SchUG; § 14(4) LBVO
- Begleitendes Material** 10(1)1
- Behinderung** § 18(6) SchUG
- Bekanntgabe negativer Klausurarbeit** 11(5)
- Bekanntgabe Prüfungshalbtage für die mündliche Prüfung** 11(2)
- Berechtigungen** § 39(2)7 SchUG
- Berufsbezogene Aspekte** 8
- Bestanden** § 37 (5); § 38(3) SchUG
- Betriebs- und Volkswirtschaft (mit Schwerpunkt Tourismus)** 51(1)1a, 51(2)1b
- Betriebs- und Volkswirtschaft** 34(1)1c, 45(1)2n, 45(2)3l, 47(1)3l, 48(2)2a, 49(1)3i
- Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre** 28(1)3c, 28(2)3c
- Betriebswirtschaft** 25(1)2k, 32(1)2a
- Beurteilung** 11 (8)-(9), § 18 (2) – (6) SchUG; § 38(1) - (2) SchUG; § 39 (2) 4-5 SchUG; § 41(1) SchUG; § 14-16 LBVO
- Beurteilungsstufen** 18(2) SchUG; § 14(1) LBVO; § 15(2) & (4) LBVO
- Bildnerische Erziehung** 45(1)2h, 45(2)3f, 47(1)3f
- Biologie und Ökologie** 25(1)2f, 28(1)1d, 28(2)2d, 28(3)3d, 45(1)2j, 45(2)3h, 47(1)3h
- Biologie und ökologische Umweltanalytik** 48(2)1a, 49(2)1
- Chemie** 25(1)2i, 45(1)2l, 45(2)3j, 47(1)3j
- Datum des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses** § 39(2)8 SchUG
- Dauer der mündlichen Teilprüfung** 11(9)
- Deutsch** 4(2), 9(3), 24(1)1, 25(1)2b, 27.1, 28(1)1b, 28(2)2b, 28(3)3b, 44.1, 45(1)2b, 45(2)3b, 46.1, 47(1)3b, 48(1)1, 49(1)3b; § 15 – 16 LBVO
- Deutsch; siehe auch Unterrichtssprache**
- Dritte lebende Fremdsprache** 28(1), 45(1), 45(1)2u, 45(2)3s, 47(1)1c
- Englisch** 24(1)2, 25(1)1b, 27.2, 28(2)1a, 28(2)1b, 28(3)1, 44.2, 45(1)2c, 45(2)1a, 46.2, 47(1)1a, 48(1)2, 49(1)1a
- Entfall von Prüfungsgebieten** 3(3)
- Ernährung** 45(1)2q, 45(2)3o, 45(4), 47(1)3o
- Ernährungs- und Betriebswirtschaft** 45(4)
- Externistenprüfung** 3(2)
- Fachspezifische Themenstellung** 10(1)2, 10(3), 10(4), 11(7), Anhang
- Fachtheoretisches Seminar** 28(1)3d, 28(2)3d, 45(1)2t, 45(2)3r, 47(1)3q, 49(1)3m
- Fertigungsplanung und Arbeitsorganisation** 25(2)1
- Food and Beverage** 33(1)3a, 50(1)3
- Fremdsprachen und Wirtschaft** 28(1), 34(1), 45(1), 51(1)
- Fremdsprachenseminar** 25(1)2m, 45(1)2t, 45(2)3r, 47(1)3q, 49(1)3m
- Geltungsbereich der Verordnung** 1
- Genügend** § 18(2) SchUG; § 38(4) SchUG; § 39(3) SchUG; § 14(5) – (6) LBVO
- Gesamtbeurteilung** § 37(5) SchUG; § 38(3) SchUG; § 39(1) SchUG; § 40(1) SchUG
- Geschichte und Kultur** 25(1)2d, 28(1)1c, 28(2)2c, 28(3)3c, 45(1)2e, 45(2)3c, 47(1)3c, 49(1)3c
- Gesundheitliche Gefährdung** § 18(6) SchUG
- Gruppe von Prüfungskandidaten** 11(7); 10(1)2
- Gut** § 18(2) SchUG, § 38(3) SchUG; § 14 (3) LBVO

- Guter Erfolg § 38(3)2 SchUG
Hauptprüfung 5(2); § 34(1) & (3) SchUG; § 35(1) - (2) SchUG; § 36(2) - (3) SchUG; § 36a(1) & (3) SchUG; §38(1) - (2) SchUG; § 39(2) 4 SchUG
Hilfen, Hilfsmittel 8
Jahres- bzw. Semesterprüfung 5; § 38(3) - (4) SchUG; § 39(3) SchUG
Jahresprüfung § 36a(1) SchUG; § 37 (2)5 SchUG; § 38(3) - (4) SchUG; § 39(3) SchUG
Jahreszeugnis 39(3) SchUG
Jahrgangsvorstand § 35(2)2 SchUG, § 39(2)8 SchUG
Klausurarbeit 5(2), 6, 9(3) - (4), 11(8), 24(1), 27, 31, 33(1), 43(1), 44, 46, 48, 50(1); § 37(2)1 SchUG; § 37 (5) – (6) SchUG; § 38(1) SchUG; § 15 & 16 LBVO
Klausurarbeit mit praktischen Anteilen 5(2)2, 5(4), 24, 26, 27, 31, 33(1)3, 43, 48(1)3, 50(1)3; § 34(3)1 SchUG
Klausurprüfung 9, 11(1), 11(5) -(6), 11(8), 24, 27, 31, 33, 37, 39, 44, 46, 48, 50; § 34(3)1 SchUG; § 36(2) SchUG; § 37(2) SchUG; § 37(5) SchUG; § 37(6) SchUG; § 38 SchUG;
Kommunikation und Marketing 25(1)2j
Küche 26(1)1, 26(2), 43(1)1, 43(2)
Küchenführung und –organisation 26(2)
Küchenführung und Servierkunde 43(2), 43(3)
Kulturmanagement 47(1)2a
Kunstgeschichte 25(2)2
Landesschulrat 9(1); § 35(1) SchUG
Lebende Fremdsprache 11(8), 33(1)1, 33(2), 34(1), 34(2)1, 34(4), 50(1)1, 50(2), 51(1), 52(2)1a, 51(4); § 15(3) LBVO; § 16(1)2 LBVO; siehe auch Englisch und Zweite lebende Fremdsprache, Fremdsprachenseminar
Lebende Fremdsprache; siehe auch Zweite lebende Fremdsprache und Dritte lebende Fremdsprache
Lebensraumgestaltung und Raumplanung 48(2)1d, 49(2)5
Lehrstoff 4(1), 5(1); § 18(3) SchUG; § 37(3) SchUG; § 14 LBVO
Leistungsbeurteilung § 14-16 LBVO; § 18(2) – (4), (6) SchUG; § 38(1) - (5) SchUG
Leistungsbeurteilungsverordnung § 14-16 LBVO
Leitung der mündlichen Prüfung § 35 SchUG; § 37(7) SchUG
Letzte Wiederholung § 40(1) - (3) SchUG
Mathematik §15 LBVO; § 16(1)4 LBVO; siehe Mathematik und angewandte Mathematik
Management für Tourismusorganisationen 33(1)3b
Mathematik und angewandte Mathematik 25(1)2g, 28(1)1e, 28(2)2e, 28(3)3e, 45(1)2k, 45(2)3i, 47(1)3i, 49(1)3h
Medieninformatik 28(5), 45(5), 51(5)
Mehrere Prüfer § 35(2)4 SchUG
Mitglieder der Prüfungskommission § 35 SchUG; § 37(7) SchUG; § 38(1) - (2) SchUG; §41(1) SchUG
Mündliche Prüfung 5(3), 10, 11(7), 11(9), 25, 28, 32, 34, 45, 47, 49, 51; § 34 SchUG; § 36(2)2 SchUG; § 37(2)2 SchUG; § 37(5) - (7) SchUG; §38(1)-(2) SchUG
Mündliche Teilprüfung siehe mündliche Prüfung
Musikerziehung 45(1)2g, 45(2)3e, 47(1)3e, 49(1)3e
Negative Teilbeurteilung § 40(1) SchUG
Nicht bestanden § 38(3)4 SchUG; § 40(1) SchUG
Nicht genügend 11(5); § 18(2) SchUG; § 36a(1) SchUG; § 37(5) SchUG; § 38(3) - (4) SchUG; § 39(2)5 SchUG; § 40(4) SchUG; § 14(6) LBVO
Nicht genügend als Beurteilung in einem Pflichtgegenstand der letzten Schulstufe § 36a(1) SchUG
Nicht genügend als Teilbeurteilung der Hauptprüfung § 37(5) SchUG
Nicht öffentliche Sitzung § 38(5) SchUG
Objektivierung der Leistungsbeurteilung § 16 LBVO
Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung § 37(7) SchUG
Ökologie und Umweltanalytik 49(1)2, 49(2)
Ökologisch-umweltanalytischer Bereich 48(2)1
Ökonomischer Bereich 48(2)2
Ort und Datum der Zeugnisausstellung § 39(2)8 SchUG
Personalien § 39(2)2 SchUG
Pflichtgegenstand „Religion“ 3(2); siehe auch Religion
Physik 25(1)2h, 45(1)2m, 45(2)3k, 47(1)3k
Physik und Umweltmess- und Regeltechnik 48(2)1c, 49(2)3
Politische Bildung und Recht 25(1)2l, 25(3), 28(1)1g, 28(2)2g, 28(3)3g, 45(1)2p, 45(2)3n, 47(1)3n, 48(2)2e, 49(1)3k
Positiv beurteilte Klausurarbeiten § 40(2) SchUG
Problemstellung 10(1)1
Projekt 24(1)3, 24(2), 31(1)2, 31(2), 48(1)3, 48(2)
Projektmanagement 24(2)1, 25(2)1, 31(2), 32(2)
Projektwerkstätte 24(2)1, 31(2)
Psychologie und Philosophie 45(1)2i, 45(2)3g, 47(1)3g, 49(1)3g

- Prüfer 9(1), 10(4), 11(8);
 § 35(2) -(4) SchUG;
 § 37(2) SchUG;
 § 38(4) SchUG; §41 SchUG
- Prüfungsdauer 5(2), 6, 11(9),
 24(1), 26(1), 27(1), 31(1),
 33(1), 43(1), 44(1), 46(1),
 48(1), 50(1)
- Prüfungsgebiet 3, 4(1), 9, 10,
 11(8), 24 – 28, 31 – 34, 43
 – 51, 56; § 35(2)4 SchUG;
 §36a(1) SchUG; § 37(2) -
 (3), (6) – (7) SchUG;
 § 38(2) – (3) SchUG;
 §40(4) SchUG
- Prüfungshalbtage 11(2);
 § 38(1) -(2) SchUG
- Prüfungskommission § 35(1) -
 (4) SchUG; § 37(7) SchUG;
 §41(1) SchUG
- Prüfungsprotokoll
 § 37(7) SchUG
- Prüfungstag 11(2); § 38(1) -
 (2) SchUG
- Prüfungstermin 11(2);
 § 36(1) -(3) SchUG;
 § 37(6)1 SchUG;
 § 40(5) SchUG
- Rechnungswesen** 24(1)2,
 25(1)1a, 31(1)1, 44.3,
 45(1)2o, 45(2)3m, 46.3,
 47(1)3m, 48(2)2c, 49(1)3j
- Rechnungswesen und Control-
 ling 27.3, 33(1)2, 50(1)2
- Rechtschreibung § 15 LBVO
- Religion 3(2), 25(1)2a,
 28(1)1a, 28(2)2a, 28(3)3a,
 45(1)2a, 45(2)3a, 47(1)3a,
 49(1)3a
- Restaurant 26(3)
- Schriftliche Klausurarbeit
 5(2), 6, 9, 11, 24(1), 27,
 31(1), 33, 44, 46, 48, 50;
 § 34(3) SchUG; § 37(2),
 (5) – (6) SchUG; § 16
 LBVO;
- Schulart 3(1)3;
 § 34(4) SchUG;
 § 35(1) SchUG; § 39(2)1
 SchUG
- Schulbehörde erster Instanz
 9(1); § 36(3) SchUG;
 § 37(2)1 & 4 SchUG
- Schulleiter 11(1), 56; § 35
 SchUG; § 37(2) SchUG;
 § 37(7) SchUG; § 39(2)8
- SchUG; § 40(5) SchUG;
 § 41(2) SchUG;
 Sehr gut § 18(2) SchUG;
 § 38(3)1-2 SchUG;
 § 14(2) LBVO
- Selbstständigkeit/Eigenstän-
 digkeit 8; § 14(2) –
 (3) LBVO, § 18(3) SchUG
- Service 26(1)2, 26(3), 43(1)2,
 43(3)
- Sport 28(2)
- Standort der Schule
 § 39(2) SchUG
- Stimmhaltung
 § 35(4) SchUG
- Tagungs- und Kongressmana-
 gement 47(1)2b
- Teilaufgaben 9(3) – (4), 10(2)
- Teilbeurteilung
 § 38(2) SchUG; 11(5)
- Teilprüfung 11(7) & (9);
 § 37(5) -(6) SchUG;
 § 40(1) -(5) SchUG
- Termin der Wiederholung
 § 40 SchUG
- Textiltechnologie 25(2)1,
 32(1)2b
- Tourismus und Marketing
 28(1)3a, 28(2)3a, 34(1)1a
- Tourismusgeographie 28(1)1f,
 28(2)2f, 28(3)3f
- Umweltchemie 48(2)1b,
 49(2)2
- Umweltökonomie und Abfall-
 wirtschaft 48(2)2b, 49(2)4
- Umwelttechnologie und Um-
 welttechnik 48(2)1e, 49(2)6
- Universitätsberechtigung 6,
 § 69 SchOG, UBVO
- Unterrichtsfreie Zeit 11(6)
- Unterrichtsgegenstand 4(1)
- Unterrichtssprache 4(2);
 § 16(1) LBVO
- Unterschriften
 § 39(2)8 SchUG
- Verarbeitungstechnik und
 Bildnerische Erziehung
 49(1)3f
- Verhinderung des Prüfungs-
 kandidaten § 37(6) SchUG
- Verhinderung des
 Vorsitzenden
 § 35(1) SchUG
- Verhinderung von Mitgliedern
 der Prüfungskommission
 § 35(3) SchUG
- Verkehr und Reisebüro
 28(1)3b, 28(2)3b, 34(1)1b
- Vorbereitungszeit auf die
 mündliche Teilprüfung
 11(7)
- Vorlage der Aufgabenstel-
 lung(en) 10(2) - (3)
- Vorprüfung 7, 26, 43; 4
 SchUG; § 34(1) –
 (2) SchUG; § 35(2)3
- Vorsitzender § 35(1) – (2) &
 (4) SchUG; § 37(2)2
 SchUG; § 37(7) SchUG;
 § 39(2)8 SchUG
- Wahl der Aufgaben** 10(2)
- Wahl von Prüfungsgebieten**
 24, 25(1) – (2), 27.2, 28(1)1
 u. 3, 28(2), (3) 1u. 3,
 32(1)2, 33(1), 34(1), 34(4),
 44.2, 45(1)2 u. 3, 45(2)1, 3;
 45(4), 46(2); 47(1), 48(1)2,
 49(1)1u. 3, 49(2), 50(2),
 51(1)1; 51(2), (4) – (5)
- Wiederholung der Reife- und
 Diplomprüfung § 40
 SchUG
- Wirtschaftsgeographie
 25(1)2e, 45(1)2f, 45(2)3d,
 47(1)3d, 49(1)3d
- Wirtschaftsinformatik
 28(1)1h, 28(2)2h, 28(3)3h,
 28(5), 45(1)2s, 45(2)3q,
 45(5), 47(1)3p, 48(2)2d,
 49(1)3l, 51(1)1b, 51(2)1c,
 51(5)
- Zeit der Klausurarbeiten; siehe
 auch Prüfungsdauer**
- Zeit der mündlichen Prüfung**
 11(9)
- Zeugnis siehe auch Reife- und
 Diplomprüfungszeugnis,**
 § 39 SchUG;
 § 6 Zeugnisformularverord-
 nung
- Zuhörer § 37(7) SchUG
- Zulassung § 36a SchUG;
 §37 (5) SchUG
- Zusätze zu den Noten
 § 15(2) LBVO
- Zustimmung des Vorsitzenden
 § 37(2)2 SchUG
- Zusatzprüfung 6, § 41 SchUG
- Zweite lebende Fremdsprache
 25(1)2c, 25(3), 28(2)1a,
 28(2)1b, 28(3)1, 44.2,
 45(1)2d, 45(2)1a, 46.2,
 47(1)1b, 48(1)2, 49(1)1a

Weitere Exemplare dieser Handreichung erhalten Sie:

- www.schule.at/berufsbildung/abc in der Download Area

Koordination der Informationsreihe zur REIFE- UND DIPLOMPRÜFUNG:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abt. II/5

Wien, 2001 (Eigenvervielfältigung)